

**Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Solingen
für das Jahr 2026**



Inhaltsverzeichnis

I.	Geschäftsverteilung auf die Kammern	3
A.	Allgemeine Prozesse – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 2 Abs. 1 bis 3, 3 ArbGG (Ca-Sachen)	3
B.	Arreste und einstweilige Verfügungen (Ga-Sachen).....	4
C.	Beschlussverfahren – Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Art – gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ArbGG (BV-Sachen)	5
D.	Rechtshilfeersuchen u. a. (AR-Sachen), Anträge außerhalb anhängiger Verfahren (HA-Sachen) und niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren)	6
E.	Mahnsachen (Ba-Sachen)	6
F.	Güterichterverfahren.....	6
II.	Behandlung der Eingänge.....	7
III.	Besetzung der Kammern ab dem 01.01.2025	10
IV.	Ablehnung, Verhinderung und persönliche Ausnahmen.....	11
V.	Ehrenamtliche Richter/innen.....	11
VI.	Zuständigkeit des Präsidiums	13
	Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2025	14

I. Geschäftsverteilung auf die Kammern

Jede Kammer behält ihren Bestand per 31.12.2025.

Die ab dem 01.01.2026 beim Arbeitsgericht Solingen eingehenden und/oder neu einzutragenden Rechtsstreitigkeiten werden auf die Kammern wie nachfolgend geregelt verteilt.

A. Allgemeine Prozesse – bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 2 Abs. 1 bis 3, 3 ArbGG (Ca-Sachen)

1) Die Ca-Sachen werden mit fortlaufender Nummernfolge in das allgemeine Prozessregister eingetragen. Die im Vorjahr begonnene Verteilung wird zunächst zu Ende geführt. Sodann wird beginnend mit dem ersten Turnus des nunmehr geltenden Geschäftsverteilungsplans die Verteilung wie untenstehend geregelt vorgenommen.

Die Ca-Sachen werden nach Solingen und dem Gerichtstag Leverkusen aufgeteilt. Sodann werden zunächst die Ca-Sachen für den Gerichtstag Leverkusen und dann für Solingen jeweils fortlaufend in folgender Reihenfolge eingetragen:

1. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 3 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 2 Sachen

2. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 2 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 3 Sachen

Die Verfahren für **Solingen** werden wie folgt in das Prozessregister eingetragen:

1. Turnus Solingen:

1. Kammer 3 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 2 Sachen

2. Turnus Solingen:

1. Kammer 2 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 3 Sachen

2) Für eingehende und einzutragende Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich des Arbeitsgerichts Solingen begründet ist, gilt:

a) Für den Gerichtstag Leverkusen werden die Ca-Sachen eingetragen, für die ein Gerichtsstand im Bereich der Städte bzw. Gemeinden Leverkusen, Burscheid und Leichlingen (Gerichtstag Leverkusen) begründet ist.

b) Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich der Städte bzw. Gemeinden Solingen und Wermelskirchen begründet ist, werden für Solingen eingetragen.

c) Ist eine örtliche Zuständigkeit sowohl für den Gerichtstag Leverkusen als auch für Solingen begründet, so ist die Sache für Solingen einzutragen, es sei denn, aus der Klageschrift/aus dem Antrag ergibt sich die Wahl des Gerichtstags. Hierfür ist ein Hinweis auf den gewöhnlichen Arbeitsort im Bereich des Gerichtsstands Leverkusen ausreichend.

3) Für eingehende und einzutragende Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich des Arbeitsgerichts Solingen nicht begründet ist, gilt:

a) Klagen, für die ein Gerichtsstand im Bereich der Städte bzw. Gemeinden Langenfeld und Monheim sowie des Landesarbeitsgerichts Köln begründet ist, werden als Ca-Sachen für den Gerichtstag Leverkusen eingetragen. Gleiches gilt, wenn die klagende Partei ihren Wohnort im Bezirk des Gerichtstags Leverkusen hat.

b) Alle übrigen Klagen, für die kein Gerichtsstand im Bereich des Arbeitsgerichts Solingen begründet ist, werden als Ca-Sachen für Solingen eingetragen.

B. Arreste und einstweilige Verfügungen (Ga-Sachen)

1) Die Ga-Sachen werden mit eigener Nummernfolge nach dem Eingang der einzelnen Sachen fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die Ga-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer eingetragen, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2026 hatte.

b) Danach werden die Ga-Sachen, für welche die Zuständigkeit Solingen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer eingetragen, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2026 hatte.

2) Einstweilige Verfügungen auf allgemeine Weiterbeschäftigung oder auf Beschäftigung werden als Ga-Sachen eingetragen und, abweichend von Ziffer I. B. 1), derjenigen Kammer zugeteilt, die mit der Hauptsache bzw. Bestandsstreitigkeit (dazu zählen alle Bestandsschutzstreitigkeiten, Statusfeststellungsklagen oder Klagen auf Einstellung) befasst ist. Gleiches gilt bei einem Antrag auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG.

Dies gilt nicht, wenn sich der Beschäftigungsantrag auf den Zeitraum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder der Befristung bezieht.

3) Einstweilige Verfügungen, die - im Wesentlichen – den gleichen Klageantrag (Klagegrund) zum Gegenstand haben wie ein Antrag in der Hauptsache, werden als Ga-Sachen eingetragen und, abweichend von Ziffer I. B. 1) derjenigen Kammer zugeteilt, die mit der Hauptsache befasst ist.

4) Betrifft ein Ga-Verfahren mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig.

5) Geht die einstweilige Verfügung zu einem Zeitpunkt ein, zu dem noch nicht feststeht, welche Kammer für die Hauptsache zuständig ist, so wird die Hauptsache (Ca-Verfahren), abweichend vom Verteilungsmodus Ziffer I. A., derjenigen Kammer zugeteilt, die für das Ga-Verfahren zuständig ist. Die abweichende Zuweisung des Haupt-sacheverfahrens erfolgt auch, wenn das einstweilige Verfahren bereits erledigt ist.

6) Erfolgt die Zuteilung (Ziffer I. B 2), 3), 4) und 5)) dabei abweichend vom allgemeinen Verteilungsschlüssel der Ziffer I. A. 1) oder B. 1), so erfolgt eine Gutschrift zu Gunsten der betroffenen Kammer, und zwar bleibt sie bei der Zuteilung neu eingehender einstweiliger Verfügungen bzw. Ca-Verfahren entsprechend der Anzahl der abweichend vom allgemeinen Verteilungsschlüssel zugewiesenen Sachen unberücksichtigt.

7) Wird eine einstweilige Verfügung (Ga-Verfahren) zusammen mit einer Klage (Ca-Verfahren) anhängig gemacht, wird das Verfahren als Ga-Verfahren eingetragen.

C. Beschlussverfahren – Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Art – gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ArbGG (BV-Sachen)

1) Die BV-Sachen werden in einem gesonderten BV-Register nach dem Eingang der einzelnen Sachen mit eigener Nummernfolge fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer nach folgender Reihenfolge eingetragen:

2., 3., 4., 1., 4., 7., 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 4., 7 beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2026 hatte.

b) Danach werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit Solingen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer nach folgender Reihenfolge eingetragen:

2., 3., 4., 7., 1., 4., 2., 3., 4., 7, 1., 2., 3., 4., 7, beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2026 hatte.

2) Einstweilige Verfügungen in Streitigkeiten betriebsverfassungsrechtlicher Art (BVGa-Sachen) werden mit eigener Nummernfolge nach ihrem Eingang fortlaufend eingetragen und nach dem Verteilungsmodus unter Ziffer I. C. 1) auf die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer verteilt, jeweils beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2026 hatte. Im Übrigen gelten auch hier die Regelungen gemäß Ziffer I B. 3) – 7).

D. Rechtshilfeersuchen u. a. (AR-Sachen), Anträge außerhalb anhängiger Verfahren (HA-Sachen) und niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren)

AR-, HA-Sachen und RNS-Verfahren werden mit eigener Nummernfolge nach ihrem Eingang fortlaufend eingetragen und nach dem Verteilungsmodus unter Ziffer I. C. 1) auf die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer für Solingen verteilt.

E. Mahnsachen (Ba-Sachen)

Für Mahnsachen, die nicht mehr in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen, gilt der Verteilungsmodus unter I. D entsprechend.

F. Güterichterverfahren

Güterichterverfahren i.S.v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den/die zuständige/n Güterichter/in feststellt.

Jedes dem/der Güterichter/in zugewiesene Güterichterverfahren - ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III. 2. c) der Güterichterordnung - führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen wie folgt: Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat dem/der Güterichter(in) zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die Kammer des/der Güterichters/in von den jeweils ersten drei Ca-Sachen freigestellt, die ab dem 20. des Monats, in dem die Mitteilung erfolgte, der Kammer zuzuweisen wären.

II. Behandlung der Eingänge

Die beim Arbeitsgericht Solingen eingehenden und neu einzutragenden Rechtsstreitigkeiten werden wie folgt behandelt.

1) Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag nacheinander in alphabetischer Reihenfolge in die entsprechenden Register mit fortlaufender Nummer eingetragen und gemäß Ziffer I. auf die einzelnen Kammern verteilt.

Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Postfach aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner/in).

Bei mehreren beklagten Parteien (Antragsgegnern/innen) ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend, bei Doppelnamen das erste großgeschriebene Wort.

Bei gleichzeitig eingehenden Rechtsstreitigkeiten mehrerer Kläger/innen (Antragsteller/innen) gegen dieselbe beklagte Partei (Antragsgegner/in) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger/in (Antragsteller/in) maßgebend, bei gleichen Anfangsbuchstaben sind die folgenden Buchstaben maßgebend.

Gehen mehrere Rechtsstreitigkeiten desselben Klägers / derselben Klägerin (Antragstellers/in) gegen denselben Beklagten (Antragsgegner) gleichzeitig ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der Art der Klage (z. B. Feststellungs-, Herausgabe-, Leistungsklage und Zeugniserteilung) fortlaufend nummeriert, eingetragen und verteilt.

Künstlernamen, Adelstitel und Prädikate sowie Beiwort und Vorsilben (gleich, ob groß- oder kleingeschrieben) bleiben hierbei außer Betracht.

Bei juristischen Personen, Firmen und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe der Firmenbezeichnung, wobei das Wort Firma einschließlich Artikel nicht berücksichtigt wird.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet der Ortsname.

2) Für Klagen, die sich aus einem Mahnverfahren ergeben, gilt das Datum der Abgabeverfügung als Tag des Eingangs nach den vorangegangenen Regelungen.

3) Ga-Sachen und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang in das zuständige Register eingetragen, gemäß Ziffer I. B. und C. auf die zuständigen Kammern verteilt und umgehend der/dem zuständigen Kammervorsitzenden vorgelegt.

4) Werden Rechtsstreitigkeiten von der Hauptsache abgetrennt, so werden sie am Folgetag, nachdem die Akte mit einer entsprechenden Verfügung des/der Kammer-

vorsitzenden zur Geschäftsstelle gelangt, im Anschluss an die an diesem Tag einzutragenden Klagen unter einem neuen Aktenzeichen eingetragen. Die abgetrennten Sachen werden, unabhängig vom Verteilungsplan (Ziffer I. A., B., C.) und ohne Anrechnung auf den laufenden Turnus, unter Zusatz des alten Aktenzeichens (früher:), für die Kammer eingetragen, in der auch der verbleibende Teil der Klage ist. Das gleiche gilt bei der Einreichung einer Rügescrift i.S.d. § 78 a ArbGG, § 321 a ZPO.

5) Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für sämtliche Verfahren zuständig, in der der betreffende Streitgegenstand zuerst anhängig geworden ist.

6) Wird eine Klage oder ein Antrag zurückgenommen, so ist die Kammer für ein erneut anhängig gemachtes Verfahren mit denselben Parteien oder Beteiligten und demselben Streitgegenstand zuständig, die mit dem ursprünglichen Verfahren befasst war. Gleiches gilt zudem für Verfahren, die gemäß § 54 Abs. 5 ArbGG als erledigt gelten. Gleiches gilt auch, wenn nach Rücknahme einer Zahlungsklage der Kläger/Antragsteller nunmehr im Rahmen einer Stufenklage Auskunft verlangt.

7) Eine Kammer bleibt auch dann zuständig, wenn eine abgegebene, verwiesene oder an das verweisende Gericht zurückgegebene Sache an das Arbeitsgericht Solingen zurückgelangt.

8) Werden Prozesse gemäß § 147 ZPO verbunden, so wird das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen fortgeführt. Über die Verbindung nach § 147 ZPO entscheidet die/der Vorsitzende, in deren/dessen Kammer das Verfahren fortzuführen ist.

Die Kammer, die aufgrund einer Verbindung ein oder mehrere Verfahren einer Kammer oder mehrerer Kammern übernimmt, wird von dem nächsten Eingang/den nächsten Eingängen, je nach Anzahl der übernommenen/verbundenen Verfahren, ab dem Tag der Verbindung von entsprechenden Verfahren in entsprechender Anzahl befreit; dieser Eingang/diese Eingänge werden jeweils der Kammer/den Kammern zugewiesen, deren Verfahren übernommen worden ist/sind. Dabei wird zunächst die Kammer mit dem zweitniedrigsten Aktenzeichen als erstes, danach die mit dem drittniedrigsten Aktenzeichen usw. der Reihe nach berücksichtigt.

9) Ändert sich die beantragte oder zunächst gewählte Verfahrensart eines Ca-Verfahrens in ein BV-Verfahren oder umgekehrt, so bleibt die Kammer zuständig, die vor der Änderung mit der Sache betraut war.

10) Ist ein Verfahren, welches zunächst nach den Regelungen in Ziffer I.A. – D. dem Gerichtstag Leverkusen zugeordnet wurde, im Verlaufe des Verfahrens für Solingen umzutragen (oder umgekehrt), so wird es am Folgetag, nachdem die Akte mit einer entsprechenden Verfügung des/der Kammervorsitzenden zur Geschäftsstelle gelangt, unter Berücksichtigung der Geschäftsverteilung nach Ziffer I. A. – D. unter einem neuen Aktenzeichen eingetragen und dem/der neuen Kammervorsitzenden vorgelegt.

11) Für Vollstreckungsgegenklagen, Restitutionsklagen sowie Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (Verfahren, die nach dem 8. Buch der ZPO dem Prozessgericht übertragen sind) ist unabhängig von dem laufenden Turnus, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus der zuständigen Kammer, diejenige Kammer zuständig, in deren Verfahrensakte der Titel erwirkt worden ist.

12) Kündigungsschutzverfahren, denen ein Verfahren nach § 103 BetrVG vorausgegangen ist, werden unabhängig von dem laufenden Turnus, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig war.

13) Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist unabhängig von dem laufenden Turnus, jedoch unter Anrechnung auf den Turnus diejenige Kammer zuständig, bei der das zuvor einschlägige Beschlussverfahren anhängig war.

III. Besetzung der Kammern ab dem 01.01.2026

1. Kammer

Vorsitzender	Richter Dr. Quast
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
4. Vertreterin	Die Vorsitzende der 7. Kammer

2. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Rüter
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 7. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
4. Vertreterin	Der Vorsitzende der 1. Kammer

3. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Linse
1. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
4. Vertreterin	Die Vorsitzende der 7. Kammer

4. Kammer

Vorsitzende	Direktorin des Arbeitsgerichts Goetzeler
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 7. Kammer
3. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
4. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer

7. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Orlowski
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
3. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
4. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer

Dauert die Vertretung einer/s erkrankten oder aus sonstigen Gründen verhinderten Kammervorsitzenden länger als eine Woche, so erfolgt die Vertretung im wöchentlichen Wechsel durch die übrigen Kammervorsitzenden, beginnend ab der zweiten Woche mit dem/der 2. Vertreter/in. Dies gilt nicht in Fällen der Vertretung bei Erholungsurlaub.

IV. Ablehnung, Verhinderung und persönliche Ausnahmen

1) In Fällen der Ablehnung des/ der Vorsitzenden (§§ 41 ff. ZPO, 49 ArbGG) ist geschäftsplanmäßige/r Vertreter/Vertreterin für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der/die 2. Vertreter/Vertreterin des/der abgelehnten Vorsitzenden.

2) Ist ein/e Vorsitzende/r gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramts gehindert, so wird die Kammer, deren Vorsitzende/r zur Vertretung verpflichtet ist, von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer der/des verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

V. Ehrenamtliche Richter/innen

1) Die ehrenamtlichen Richter/innen für Solingen und für den Gerichtstag Leverkusen werden in getrennten Listen geführt und hierbei aufgeteilt in Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter. Die ehrenamtlichen Richter/innen für Solingen und für den Gerichtstag Leverkusen werden den Kammern zugeteilt.

Soweit ehrenamtliche Richter/innen im Gerichtsbezirk des Gerichtstages Leverkusen wohnen oder arbeiten, werden sie in die Liste der ehrenamtlichen Richter/innen für diesen Gerichtstag aufgenommen. Liegen ihre Wohn- oder Beschäftigungsorte im Bereich der Stadt Solingen oder der Gemeinde Wermelskirchen, werden sie in die Liste der ehrenamtlichen Richter/innen für Solingen aufgenommen. Ehrenamtliche Richter/innen, deren Wohnort näher am Gericht des Gerichtstages Leverkusen als am Arbeitsgericht Solingen liegt (maßgeblich ist die kilometermäßig kürzeste Route), werden ebenfalls dem Gerichtstag Leverkusen zugeordnet. Kommt danach eine Zuteilung sowohl für den Gerichtstag Leverkusen als auch für Solingen in Betracht, erfolgt eine Zuteilung zum Gerichtstag Leverkusen.

Im Laufe des Jahres eintretende Veränderungen haben keine Auswirkung auf die Zuordnung zu den Listen.

Ehrenamtliche Richter/innen, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Einfluss auf die bestehenden Listen – in der Reihenfolge des Zeitpunktes ihrer Berufung am Schluss der allgemeinen Listen einzutragen. Werden mehrere ehrenamtliche Richter/innen am selben Tag berufen, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge am Schluss der Listen eingetragen.

2) Die ehrenamtlichen Richter/innen werden für die jeweils bis 24 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages im Fachverfahren neu angelegten Terminstage mit terminierten Verfahren bzw. für bis dahin mitgeteilte Verhinderungen bereits geladener ehrenamtlicher Richter/innen am folgenden Arbeitstag nacheinander unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge geladen.

Haben am selben Tag mehrere Ladungen zu erfolgen, so ist wie folgt zu verfahren: Vorab werden die ehrenamtlichen Richter/innen geladen, die als Ersatz für verhinderte ehrenamtliche Richter/innen zu laden sind, diese geordnet nach der zeitlichen Reihen-

folge der Sitzungstage und sodann geordnet nach der Ordnungszahl der Kammer, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Sodann werden, entsprechend dieser Reihenfolge, die weiteren ehrenamtlichen Richter/innen geladen.

Werden an einem Kammersitzungstag auch Verfahren verhandelt, die der Kammer zur Vertretung zugewiesen sind, werden nur die ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen, die der vertretenden Kammer zugeteilt sind. Es erfolgt keine gesonderte Heranziehung von ehrenamtlichen Richter/innen für die Verhandlung der Verfahren der vertretenen Kammer.

3) Bei Verhinderung eines/einer geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters/in wird der/die nach der allgemeinen Liste als nächster/nächste zu ladende ehrenamtliche Richter/in herangezogen. Der/die verhinderte ehrenamtliche Richter/in wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er/sie turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

4) Fällt eine Kammersitzung wegen Erkrankung des/der Vorsitzenden oder aus anderen Gründen aus, so werden die für diese Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richter/innen so behandelt, als wären sie für diesen Tag verhindert (V. 3).

5) Ist ein/eine ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sitzungstag für ein anstehendes Verfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen, so wird er/sie für dieses Verfahren nicht herangezogen und wie ein/eine verhinderte/r ehrenamtliche/r Richter/in nach V.3) behandelt. Die Ladung eines/einer Ersatzrichters/Ersatzrichterin für dieses Verfahren erfolgt entsprechend Ziffer V. 2).

6) Wird eine bereits begonnene Beweisaufnahme in einem weiteren Termin fortgesetzt oder soll nach einer abgeschlossenen Beweisaufnahme erst in einem weiteren Termin entschieden werden, so sind die an der vorhergehenden Sitzung beteiligten ehrenamtlichen Richter/innen auch noch zu der weiteren Verhandlung desselben Rechtsstreits heranzuziehen. Dies hat auf die turnusmäßigen Ladungen nach Maßgabe der allgemeinen Listen keinen Einfluss. Ist zu dieser Folgesitzung einer/eine der vorher schon beteiligten ehrenamtlichen Richter/innen verhindert, so ist dafür als Ersatz ein/eine andere/r ehrenamtlicher Richter/in heranzuziehen, die/der gemäß der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß Ziffer V. 2) zu laden ist.

Wird ein/e ehrenamtliche/r Richter/in abgelehnt (§§ 41 ff. ZPO, 49 ArbGG), so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten Beisitzers/der abgelehnten Beisitzerin derjenige, der/die bei Verhinderung der/des Abgelehnten gemäß V. 3) geladen worden wäre.

7) Die allgemeinen Listen werden jährlich neu erstellt. Sie sind dem Geschäftsverteilungsplan, der zum 01.01. eines Geschäftsjahres gilt, als Anlage beigelegt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Geschäftsjahres an für die Ladungen maßgebend.

VI. Zuständigkeit des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfall entscheidet das Präsidium.

Solingen, den 16.12.2025

gez. Rüter

Die Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Dr. Linse

Die Vorsitzende der 3. Kammer

gez. Goetzeler

Die Vorsitzende der 4. Kammer

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2026

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 16.12.2025 geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

gez. Dr. Quast

Der Vorsitzende der 1. Kammer

gez. Rüter

Die Vorsitzende der 2. Kammer

gez. Dr. Linse

Die Vorsitzende der 3. Kammer

gez. Goetzeler

Die Vorsitzende der 4. Kammer

gez. Dr. Orlowski

Die Vorsitzende der 7. Kammer

Arbeitsgericht Solingen

320-7-2026

Präsidiumsbeschluss

Ziffer I. A. 1. des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Solingen wird mit Wirkung ab dem **17.03.2026** wie folgt angepasst:

Die Ca-Sachen werden nach Solingen und dem Gerichtstag Leverkusen aufgeteilt. Sodann werden zunächst die Ca-Sachen für den Gerichtstag Leverkusen und dann für Solingen jeweils fortlaufend in folgender Reihenfolge eingetragen:

1. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 3 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 0 Sachen

2. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 2 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 0 Sachen

Die Verfahren für **Solingen** werden wie folgt in das Prozessregister eingetragen:

1. Turnus Solingen:

1. Kammer 3 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 5 Sachen

2. Turnus Solingen:

1. Kammer 2 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 4 Sachen
7. Kammer 5 Sachen

Ziffer I. C. 1. wird mit Wirkung ab **17.03.2026** wie folgt angepasst:

1) Die BV-Sachen werden in einem gesonderten BV-Register nach dem Eingang der einzelnen Sachen mit eigener Nummernfolge fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3. und 4. Kammer nach folgender Reihenfolge eingetragen:

2., 3., 4., 1., 4., 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt.

b) Danach werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit Solingen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer nach folgender Reihenfolge eingetragen:

2., 3., 4., 7., 1., 4., 7, 2., 3., 4., 7, 1., 2., 3., 4., 7, beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt.

Solingen, 17.03.2026

Goetzeler

Dr. Linse

Rüter

Arbeitsgericht Solingen

320-7-2026

Präsidiumsbeschluss

Die Direktorin des Arbeitsgerichts Goetzeler wird ab dem 01.05.2026 an ein anderes Gericht abgeordnet. Die Abordnung der Vorsitzenden der 7. Kammer an das Arbeitsgericht Solingen endet mit Ablauf des 30.4.2026.

Ab dem 01.05.2026 wird Richter am Arbeitsgericht Hansel (als der ständige Vertreter eines Direktors des Arbeitsgerichts) mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 sowie die Direktorin des Arbeitsgerichts Dahlmann mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 an das Arbeitsgericht Solingen abgeordnet. Richterin Lena Hanebeck erhält ab dem 01.05.2026 einen Dienstleistungsauftrag für das Arbeitsgericht Solingen.

I. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes

Daher wird der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Solingen mit Wirkung ab dem **01.05.2026** wie folgt angepasst:

Ziffer I. A. 1 wird mit Wirkung ab dem **01.05.2026** wie folgt angepasst:

Die Ca-Sachen werden nach Solingen und dem Gerichtstag Leverkusen aufgeteilt. Sodann werden zunächst die Ca-Sachen für den Gerichtstag Leverkusen und dann für Solingen jeweils fortlaufend in folgender Reihenfolge eingetragen:

1. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 3 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 5 Sachen
5. Kammer 0 Sachen
7. Kammer 0 Sachen

2. Turnus Leverkusen:

1. Kammer 2 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 5 Sachen
5. Kammer 0 Sachen
7. Kammer 0 Sachen

Die Verfahren für **Solingen** werden wie folgt in das Prozessregister eingetragen:

1. Turnus Solingen:

1. Kammer 3 Sachen

2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 5 Sachen
5. Kammer 0 Sachen
7. Kammer 3 Sachen

2. Turnus Solingen:

1. Kammer 2 Sachen
2. Kammer 3 Sachen
3. Kammer 3 Sachen
4. Kammer 5 Sachen
5. Kammer 0 Sachen
7. Kammer 3 Sachen

Ziffer I. B. 1. wird mit Wirkung ab dem **01.05.2026** wie folgt angepasst:

1) Die Ga-Sachen werden mit eigener Nummernfolge nach dem Eingang der einzelnen Sachen fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die Ga-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3. und 4. Kammer eingetragen, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang in der laufenden Verteilungsrunde hatte.

b) Danach werden die Ga-Sachen, für welche die Zuständigkeit Solingen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer eingetragen, beginnend mit der Kammer, die derjenigen folgt, die den letzten Eingang in der laufenden Verteilungsrunde hatte.

Ziffer I. C. 1. wird mit Wirkung ab dem **01.05.2026** wie folgt angepasst:

1) Die BV-Sachen werden in einem gesonderten BV-Register nach dem Eingang der einzelnen Sachen mit eigener Nummernfolge fortlaufend eingetragen und wie folgt verteilt:

a) Zunächst werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit des Gerichtstages Leverkusen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3. und 4. Kammer nach folgender Reihenfolge eingetragen:

2., 3., 4., 1., 4., 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt.

b) Danach werden die BV-Sachen, für welche die Zuständigkeit Solingen entsprechend Ziffer I. A. gegeben ist, fortlaufend für die 1., 2., 3., 4. und 7. Kammer nach folgender Reihenfolge eingetragen:

2., 3., 4., 7., 1., 4., 7, 2., 3., 4., 7, 1., 2., 3., 4., 7, beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt.

Ziffer I. D. wird mit Wirkung ab dem **01.05.2026** wie folgt angepasst:

D. Rechtshilfeersuchen u. a. (AR-Sachen), Anträge außerhalb anhängiger Verfahren (HA-Sachen) und niedergelegte Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche (RNS-Verfahren)

- 1) HA-Sachen und RNS-Verfahren werden mit eigener Nummernfolge nach ihrem Eingang fortlaufend eingetragen und nach dem Verteilungsmodus unter Ziffer I. C. 1) auf die 1., 2., 3., und 4. Kammer für Solingen verteilt.
- 2) AR-Sachen werden der 5. Kammer zugeteilt.

Ziffer III. wird mit Wirkung ab dem **01.05.2026** wie folgt angepasst:

III. Besetzung der Kammern ab dem 01.05.2026

1. Kammer

Vorsitzender	Richter Dr. Quast
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
3. Vertreter	Der Vorsitzende der 7. Kammer
4. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
5. Vertreterin	Die Vorsitzende der 5. Kammer

2. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Rüter
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
2. Vertreter	Der Vorsitzende der 7. Kammer
3. Vertreterin	Der Vorsitzende der 1. Kammer
4. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
5. Vertreterin	Die Vorsitzende der 5. Kammer

3. Kammer

Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Linse
1. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer
4. Vertreter	Der Vorsitzende der 7. Kammer
5. Vertreterin	Die Vorsitzende der 5. Kammer

4. Kammer

Vorsitzende	Richterin Hanebeck
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
2. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer

3. Vertreter	Der Vorsitzende der 7. Kammer
4. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
5. Vertreterin	Die Vorsitzende der 5. Kammer

5. Kammer

Vorsitzende	Direktorin des Arbeitsgerichts Dahlmann
1. Vertreter	Der Vorsitzende der 7. Kammer
2. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
3. Vertreterin	Die Vorsitzende der 2. Kammer
4. Vertreter	Der Vorsitzende der 3. Kammer
5. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer

7. Kammer

Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Hansel (als der ständige Vertreter eines Direktors des Arbeitsgerichts)
1. Vertreterin	Die Vorsitzende der 5. Kammer
2. Vertreter	Der Vorsitzende der 1. Kammer
3. Vertreterin	Der Vorsitzende der 2. Kammer
4. Vertreterin	Die Vorsitzende der 3. Kammer
5. Vertreterin	Die Vorsitzende der 4. Kammer

Dauert die Vertretung einer/s erkrankten oder aus sonstigen Gründen verhinderten Kammervorsitzenden länger als eine Woche, so erfolgt die Vertretung im wöchentlichen Wechsel durch die übrigen Kammervorsitzenden, beginnend ab der zweiten Woche mit dem/der 2. Vertreter/in. Dies gilt nicht in Fällen der Vertretung bei Erholungsurlaub.

II. Umverteilung von Verfahren

Die 4. und die 7. Kammer sind auf einen Bestand von 100 % bzw. 30 % anzupassen. Da die 7. Kammer soweit es geht von Verfahren aus dem Bereich des Gerichtstages Leverkusen befreit werden soll (vergleiche Vermerk zum Präsidiumsbeschluss vom 17.03.2026), werden sämtliche Verfahren aus dem Bereich des Gerichtstages Leverkusen (derzeit 19 einschließlich 10 Kammerterminen), die sich noch im Bestand der 7. Kammer befinden, in die 4. Kammer überführt.

Darüber hinaus werden zur Auffüllung der 4. Kammer aus den Kammern 1, 2 und 3 jeweils 1 zur Kammer terminiertes Verfahren überführt, und zwar jeweils das zur Kammer terminierte Verfahren mit dem höchsten Aktenzeichen aus dem Bereich des Stammgerichts Solingen im Bestand der jeweiligen Kammer. Dies sind die folgenden Verfahren:

- 1 Ca 233/26
- 2 Ca 302/26
- 3 Ca 392/26

Da die 7. Kammer durch die Freistellung von Leverkusener Verfahren zudem überobligatorisch von Kammerterminen befreit wird, werden zur Auffüllung der 7. Kammer aus den Kammern 1, 2 und 3 jeweils 1 zur Kammer terminiertes Verfahren überführt, und zwar jeweils das zur Kammer terminierte Verfahren aus dem Bereich des Stammgerichts Solingen mit dem zweithöchsten Aktenzeichen im Bestand der jeweiligen Kammer. Dies sind die folgenden Verfahren:

1 Ca 163/26

2 Ca 261/26

3 Ca 305/26

Solingen, 28.04.2026

Goetzeler

Dr. Linse

Rüter

Arbeitsgericht Solingen

320-7-2026

Präsidiumsbeschluss

Ziffer III. des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Solingen wird mit Wirkung ab dem **01.06.2026** wie folgt geändert:

4. Kammer

Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht van Laak

Solingen, 28.05.2026

Dahlmann

Hansel

Dr. Linse

Rüter